

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg Schwangerschaftsabbrüche auch nach der Beratungsregelung vornehmen (bitte tabellarisch auflisten unterteilt nach Regierungsbezirk, Art der Einrichtung, Alter des Arztes bzw. der Ärztin unter 60 Jahren, über 60 bis unter 65 Jahren und über 65 Jahren);
2. wie viele Ärztinnen und Ärzte in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg begonnen haben, in einer Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche auch nach der Beratungsregelung vorzunehmen;
3. wie viele Ärztinnen und Ärzte in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg aufgehört haben, in einer Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche auch nach der Beratungsregelung vorzunehmen;
4. welche personellen und sachlichen Anforderungen ambulante und stationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg erfüllen müssen, um Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen und abrechnen zu können, und insbesondere welche Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte dabei im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgeschrieben ist;
5. wie sie im Einzelnen ihrer Verpflichtung nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz nachkommt, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen;

6. zu welchen Wartezeiten es zwischen der Anfrage nach einem Termin im Anschluss an ein Beratungsgespräch und der Durchführung der Schwangerschaftsabbrüche kommt;
7. wie sie aktuelle Berichte über nicht mehr ausreichende Möglichkeiten zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bewertet;
8. wie und mit welchem Ergebnis die Landesregierung auf diese Berichte reagiert;
9. wie sie Aussagen aus der Ärzteschaft bewertet, dass ein Risiko für Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bestehe, Ziel öffentlicher Angriffe zu werden.

11. 10. 2018

Wölfle, Binder, Hinderer,  
Kenner, Stichelberger SPD

### Begründung

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist in Baden-Württemberg in den letzten 20 Jahren erfreulicherweise um mehr als 40 Prozent zurückgegangen (14.588 in 1997 und 8.584 in 2017). Die Frauen, die sich trotz der Beratung und aller Hilfen noch für einen Abbruch entscheiden, haben jedoch nach Berichten zunehmend Probleme, Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zu finden. Aktuelle Zahlen belegen, dass die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bundesweit zurückgegangen ist. In Südbaden gibt es laut Medienberichten nur noch sieben Ärzte, meist im Rentenalter, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Nachfolger sind schwer zu finden, was möglicherweise auch daran liegt, dass der Druck von Abtreibungsgegnern auf die Ärztinnen und Ärzte zunimmt. In § 13 Schwangerschaftskonfliktgesetz ist festgelegt, dass die Länder ein ausreichendes Angebot an ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen müssen. Der Antrag soll klären, wie dies in Baden-Württemberg sichergestellt wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. November 2018 Nr. 21-0141.5-016/4981 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg Schwangerschaftsabbrüche auch nach der Beratungsregelung vornehmen (bitte tabellarisch auflisten unterteilt nach Regierungsbezirk, Art der Einrichtung, Alter des Arztes bzw. der Ärztin unter 60 Jahren, über 60 bis unter 65 Jahren und über 65 Jahren);*
2. *wie viele Ärztinnen und Ärzte in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg begonnen haben, in einer Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche auch nach der Beratungsregelung vorzunehmen;*

3. *wie viele Ärztinnen und Ärzte in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg aufgehört haben, in einer Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche auch nach der Beratungsregelung vorzunehmen;*

Zu 1. bis 3.:

In der Differenziertheit der Fragestellung des Antrags liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Daten vor. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 1.612 Ärztinnen und Ärzte des Fachgebiets Frauenheilkunde (Quelle: Versorgungsbericht KV BW 2018).

Gemäß § 15 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wird über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche eine Bundesstatistik geführt und vom Statistischen Bundesamt erhoben und ausgearbeitet. Erhebungsmerkmale sind gemäß § 15 SchKG:

- Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen,
- rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs,
- Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
- Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
- Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
- Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
- Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthalts.

Das Statistische Bundesamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass in Baden-Württemberg rund 100 Kliniken bzw. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen gemeldet haben.

Eine Abfrage des Ministeriums für Soziales und Integration bei der AOK Baden-Württemberg bezogen auf die gemäß Abschnitt 5 SchKG im Jahr 2017 abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche hat ergeben, dass rund 500 Arztpraxen und eine zweistellige Zahl an Kliniken entsprechende Eingriffe abgerechnet haben.

Die vorliegenden Abrechnungen der AOK Baden-Württemberg legen den Schluss nahe, dass in Baden-Württemberg tatsächlich die genannte Anzahl an Arztpraxen und Kliniken zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs bereit ist. Auf Nachfrage zu den Ursachen der Zahlendifferenz hat das Statistische Bundesamt mitgeteilt, dass dies einerseits auf methodische Unterschiede bei der Datenerhebung zurückzuführen sei. Andererseits könnte dies darin begründet sein, dass insbesondere in Kliniken, aber auch in Gemeinschaftspraxen, mehrere Ärztinnen und Ärzte einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Statistisch wird vom Statistischen Bundesamt aber nur die Einrichtung erfasst.

Tieferschürfende Ermittlungen waren im Rahmen der gesetzten Frist nicht möglich.

4. *welche personellen und sachlichen Anforderungen ambulante und stationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg erfüllen müssen, um Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen und abrechnen zu können, und insbesondere welche Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte dabei im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgeschrieben ist;*

Zu 4.:

Gemäß § 13 Abs. 1 SchKG darf ein Schwangerschaftsabbruch nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist. Laut Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch vom 29. Juni 2016 muss die Einrichtung zudem den notwendigen personellen und

sachlichen Anforderungen – auch zur Beherrschung von Notsituationen – genügen und die Anforderungen der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren erfüllen. Der/die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztin/Arzt hat der Kassenärztlichen Vereinigung zum Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen die gegebenenfalls erforderliche staatliche Anerkennung vorzulegen, soweit der Schwangerschaftsabbruch nicht an einem Krankenhaus durchgeführt wird.

So sieht die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg für die Anerkennung auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe u. a. den Weiterbildungsinhalt Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie der Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen einschließlich psychischen Risiken vor (Quelle: Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg, Stand 1. Mai 2018).

Die Regelungen anderer Bundesländer liegen dem Ministerium für Soziales und Integration nicht vor.

*5. wie sie im Einzelnen ihrer Verpflichtung nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz nachkommt, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen;*

Bisher wurden dem Ministerium für Soziales und Integration von Schwangerschaftsberatungsstellen nur vereinzelt Fälle gemeldet, wonach in einer bestimmten Region kein ausreichendes Angebot an Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen mehr vorhanden sei. Da es sich grundsätzlich um einen ambulanten Eingriff handelt, hat sich das Ministerium für Soziales und Integration in der Vergangenheit mit der Kassenärztlichen Vereinigung in Verbindung gesetzt. Wenn durch die Kassenärztliche Vereinigung keine Abhilfe geschaffen werden konnte, hat das Ministerium für Soziales und Integration mit Krankenhäusern in der betroffenen Region Kontakt mit dem Ziel aufgenommen, diese zur Mitwirkung bei Schwangerschaftsabbrüchen zu bewegen. Eine Direktionsbefugnis des Ministeriums für Soziales und Integration besteht dabei nicht, weil nach § 12 SchKG keine Ärztin und kein Arzt verpflichtet werden kann, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, außer „wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsstörung abzuwenden.“

Durch diese Verfahrensweise konnte seitens des Ministeriums für Soziales und Integration Abhilfe geschaffen werden.

*6. zu welchen Wartezeiten es zwischen der Anfrage nach einem Termin im Anschluss an ein Beratungsgespräch und der Durchführung der Schwangerschaftsabbrüche kommt;*

Eine Bedingung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (§ 218 a Abs. 1 StGB und §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz) ist, dass zwischen der Ausstellung des Beratungsscheins und dem Eingriff mindestens drei Tage liegen müssen.

Anfragen bei Schwangerschaftsberatungsstellen haben ergeben, dass diese in der Regel keine Rückmeldung erhalten, ob und wann ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt ist. Aus den Beratungszahlen lässt sich schließen, dass der Erteilung eines Beratungsscheins nicht immer ein Schwangerschaftsabbruch folgt. So haben die Schwangerschaftsberatungsstellen im Jahr 2016 insgesamt 15.660 Konfliktberatungsgespräche gemäß § 5 SchKG durchgeführt. Für das gleiche Jahr wurden für Baden-Württemberg 9.661 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet.

Nähere Information liegen dem Ministerium für Soziales und Integration nicht vor.

7. *wie sie aktuelle Berichte über nicht mehr ausreichende Möglichkeiten zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bewertet;*

8. *wie und mit welchem Ergebnis die Landesregierung auf diese Berichte reagiert;*

Die Fragen 7 und 8 werden zusammengefasst beantwortet:

Das Ministerium für Soziales und Integration hat, wie zu Frage 5 dargelegt, Berichte über nicht mehr ausreichende Möglichkeiten zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen stets aufgegriffen und bei Bedarf im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung und/oder Krankenhäusern Lösungen gefunden.

Das Ministerium für Soziales und Integration wird auf der Grundlage einer Befragung der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft zur Versorgungssituation über das weitere Vorgehen entscheiden.

9. *wie sie Aussagen aus der Ärzteschaft bewertet, dass ein Risiko für Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bestehe, Ziel öffentlicher Angriffe zu werden.*

Die Rechtsposition von Ärztinnen und Ärzten, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, ist im Strafrecht und im SchKG eindeutig geregelt. Unabhängig davon ist die gesellschaftliche Diskussion um Schwangerschaftsabbrüche maßgeblich von ethischen Wertvorstellungen geprägt, die durch die Rechtsetzung zwar abgewogen werden, aber nicht zu einem Konsens gebracht werden können. Ein gesellschaftlicher Diskurs muss daher möglich bleiben und Wertvorstellungen anderer sind grundsätzlich von allen, die sich an diesem Diskurs beteiligen, zu respektieren. Die im Grundgesetz festgeschriebenen Rechte auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung müssen aber in angemessener und verhältnismäßiger Form ausgeübt werden und dürfen keine Persönlichkeitsrechte verletzen. Somit ist bei der Wahrnehmung dieser Freiheitsrechte sicherzustellen, dass Rechte und Interessen Dritter nicht in unvertretbarem Maße beeinträchtigt werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 16/5024 verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration